

§ 6a GVBG Verwendungsbeschränkungen, Befangenheit

GVBG - NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Ein Vertragsbediensteter darf mit

- seinem Ehegatten oder eingetragendem Partner
- seinem Kind, Enkelkind oder Urenkel
- einem Elternteil, Großelternteil oder Urgroßelternteil
- seiner Schwester oder seinem Bruder
- seinen im gleichen Grad Verschwägerten oder
- seinen Wahleltern oder Wahlkindern

nicht in folgenden Nahverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis zwischen den betroffenen Bediensteten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

Wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist oder mit einer Versetzung (§ 4 Abs. 1 letzter Satz) nicht abgeholfen werden kann, kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden.

(2) Hinsichtlich der Befangenheit gilt § 30a GBDO, LGBl. 2400.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSTLINE

JUSTLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at